



Schwieriger Behandlungsfall – auch die Abrechnung der GOZ-Positionen, um nicht unterhalb des BEMA zu bleiben

Honorare unterhalb BEMA-Niveau

Wussten Sie, dass in der GOZ 2012 etwa 60 Leistungspositionen enthalten sind, die bei ihrer Berechnung mit dem 2,3fachen Steigerungsfaktor schlechter bewertet sind als vergleichbare BEMA-Positionen? Eine erste kritische Betrachtung.



Dr. Heike Lucht-Geuther,
Mitglied des
Vorstandes der
LZÄKB

Autorin: Dr. Heike Lucht-Geuther,
Hennigsdorf

In Gesprächen stelle ich immer wieder fest, dass vielen Kollegen nicht bewusst ist, dass es Leistungen in der GOZ gibt, die unter dem BEMA liegen. Schleichend werden es sogar immer mehr Leistungen, denn das BEMA-Niveau steigt ja bei jährlich steigenden Punktwerten! Diese Situation soll anhand folgender häufig abgerechneter Positionen bewusst gemacht werden:

GOZ-Nr. 0010 versus BEMA 01

Die „Eingehende Untersuchung“ nach GOZ-Nr. 0010 ist vergleichbar mit der BEMA-Nr. 01. Während sich in der GOZ beim 2,3fachen Steigerungsfaktor ein Honorar von 12,94 Euro ergibt, können für den GKV-Versicherten 18 Punkte berechnet werden – das sind, je nach Kassenart, etwa 16,60 Euro. Die GOZ-Position ist hier niedriger bewertet. Für eine zumindest identische Bewertung müsste die GOZ-Nr. 0010 mit dem Faktor 2,9 gesteigert werden! Der Unterschied vergrößert sich dramatisch, wenn in der BEMA eine FU (Früherkennungs-

untersuchung, vom 30. bis 72. Lebensmonat) mit 25 Punkten abrechenbar ist, in der GOZ nach wie vor aber nur die 0010 für die Untersuchung. Der Steigerungsfaktor müsste etwa 4,1 betragen, um ein BEMA-Honorar zu erzielen.

Allerdings können im Zusammenhang mit der 0010 noch zusätzlich Beratungsleistungen berechnet werden, denn die Beratung ist in der 0010 nicht enthalten (die BEMA-Nr. 01 enthält sowohl Beratung als auch eingehende Untersuchung).

GOZ-Nr. 1010 versus BEMA IP1/IP2

Der Unterschied zwischen dem BEMA-Honorar und dem schlechter bewerteten GOZ-Honorar fällt noch größer aus, wenn die BEMA-Leistungen IP1 und IP2 mit der vergleichbaren GOZ-Nr. 1010 (Kontrolle Übungserfolg, einschließlich Unterweisung) verglichen werden. Hierbei müsste mit einem 6,4fachen Steigerungsfaktor gerechnet werden, um das BEMA-Honorar zu erreichen. Auch die Fluoridierung nach GOZ-Nr. 1020 fällt mit 6,47 € deutlich unter das BEMA-Honorar der IP4, welches bei etwa 11,23 Euro liegt.

Parodontalstatus und weitere Positionen

Der Parodontalstatus ist ebenfalls bei Anwendung des Regelsatzes deutlich niedriger bewertet als im BEMA mit aktuellem Punktwert. Die BEMA-Nr. 4 ergibt ein Honorar von etwa 36,50 Euro – dagegen die GOZ-Nr. 4000 im Regelsatz ein Honorar von 20,70 Euro. Hier wäre der erforderliche Steigerungssatz das 4,0fache, um BEMA-Niveau zu erreichen! Dazu muss eine Honorarvereinbarung mit dem Patienten getroffen werden (nach § 2 Abs. 1 GOZ).

Die GOZ-Nr. 4020 und 4030 sind ebenfalls deutlich niedriger bewertet als die BEMA-Leistungen 105 (Mu) und 106 (sk). Auch die unterschiedliche Honorierung bei der Zahnsteinentfernung ist beachtenswert: Während im BEMA die Zahnsteinentfernung je Sitzung berechnet wird (etwa 14,98 Euro), erfolgt die Berechnung in der GOZ je Zahn. Das Zahnsteinentfernen am einwurzligen bzw. zweiwurzligen Zahn wird bei Anwendung des Regelsatzes mit 1,29 bzw. 1,68 Euro berechnet. Dies bedeutet, dass bereits bei der Behandlung von weniger als 11 Zähnen die BEMA-Leistung höher honoriert wird!

Aufbaufüllungen

Aufbaufüllungen sind bei GKV-Patienten mit der BEMA-Nr. 13b abrechenbar. Das ergibt je nach Kassenart ein Honorar von etwa 36,00 Euro. Außerdem sind beim GKV-Patienten zwei räumlich getrennte Aufbaufüllungen nebeneinander berechenbar – die GOZ-Aufbaufüllung ist nur einmal je Sitzung berechnungsfähig. Das Honorar beträgt dann rund 72,00 Euro. Um dieses BEMA-Honorar zu erreichen, wäre in der GOZ ein Steigerungsfaktor größer 8 erforderlich!

Wichtig zu wissen ist, dass mit der GOZ-Nr. 2180 eine einfache Aufbaufüllung aus Zement gemeint ist. Handelt es sich um eine dentinadhäsive und mehrfach geschichtete Aufbaufüllung, dann kann diese nach § 6 Abs. 1 analog berechnet werden. Das Amtsgericht Charlottenburg hat beschieden, dass eine Analogposition 2120a hierfür angemessen war (etwa 99,60 Euro).

Vergleichen lohnt sich ...

Gerade bei unseren Privatpatienten, die eine besondere Behandlungsqualität und besonderen Service wünschen, müssen wir die zahnärztlichen Behandlungen oftmals unter dem Niveau der Kassensätze erbringen, wenn wir im Regelsatz abrechnen. Deshalb vergleichen Sie stets die BEMA-, GOZ- und GOÄ-Positionen und vermeiden Sie Honorare unterhalb des BEMA-Niveaus, indem Sie dies in den Steigerungssätzen berücksichtigen. Die Begründung für die Faktorerhöhungen bis zum 3,5fachen Satz darf nicht standardisiert ausfallen. Vielmehr muss deutlich gemacht werden, worin ...

- die Schwierigkeit des Behandlungsfalles oder
- der überdurchschnittliche Zeitaufwand oder
- die besonderen Umstände bei der Behandlung

im Vergleich zur durchschnittlich schweren Behandlung beruhen. Wird eine Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 GOZ getroffen, kann über den 3,5fachen Satz hinaus gesteigert werden. Dies ist bei einigen Gebührenpositionen unumgänglich, wenn Sie GOZ-Honorare unterhalb des BEMA-Niveaus vermeiden wollen.

(wird fortgesetzt)



Im Kommentar der BZÄK finden Sie Erläuterungen, Hinweise und Berechnungsempfehlungen zur besseren Verständlichkeit und Anwendbarkeit. Der Kommentar versteht sich nicht als abgeschlossenes Werk, sondern wird ständig weiter entwickelt und angepasst. Ebenfalls möchten wir Sie auf den „Katalog selbstständiger zahnärztlicher, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnender Leistungen“ – die sogenannte Analogliste – aufmerksam machen. Sie erreichen den Kommentar und den Katalog über: www.lzkb.de >> Zahnärzte >> GOZ.

GOZ-Honorare unterhalb des BEMA-Niveaus

Bereits im Zahnärzteblatt Brandenburg 2/2015 stellte die Autorin, Vorstandsmitglied der LZÄKB, diverse Abrechnungspositionen der GOZ den BEMA-Positionen gegenüber. Nun folgen weitere Leistungen – kritisch betrachtet. Teil 2



Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied des GOZ-Ausschusses der LZÄKB

Autorin: Dr. Heike Lucht-Geuther, Hennigsdorf

„Die Formulierung eines Problems ist oft wichtiger als die Lösung“. Dieses Zitat von Albert Einstein trifft auch für unseren Umgang mit den Honorarabrechnungen zu – denn erst wenn wir die Probleme überhaupt wahrnehmen und richtig erkennen, können wir Lösungsansätze finden. Zahnärztliches Können und Wissen allein reichen heutzutage nicht mehr aus, um eine Praxis erfolgreich zu führen. Eine Zahnarztpraxis muss auch nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden, um am Markt zu bestehen.

Sie sollten sich vergegenwärtigen, dass etwa 60 Gebührennummern aus der GOZ deutlich unter dem BEMA-Niveau liegen. Dazu gehören auch die folgenden alltäglichen Behandlungsleistungen:

Leitungsanästhesie

Die Leitungsanästhesie nach GOZ-Nr. 0100 ist bei Anwendung des Regelsatzes von 2,3 deutlich niedriger bewertet als im BEMA mit aktuellem Punktwert. Die BEMA-Nr. 41a ergibt hier mit 12 Punkten ein Honorar von ca. 11,26 €; die GOZ-Nummer im Regelsatz ein Honorar von 9,05 €. Für eine Äquivalenz mit dem BEMA-Honorar ist ein Faktor von 2,9 erforderlich.

Im Kommentar der BZÄK finden Sie Erläuterungen, Hinweise und Berechnungsempfehlungen zur besseren Verständlichkeit und Anwendbarkeit. Der Kommentar versteht sich nicht als abgeschlossenes Werk, sondern wird ständig weiter entwickelt und angepasst. Ebenfalls möchten wir Sie auf den „Katalog selbstständiger zahnärztlicher, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnender Leistungen“ – die sogenannte Analogliste – aufmerksam machen. Sie erreichen den Kommentar und den Katalog über: www.lzkb.de >> Zahnärzte >> GOZ.



Exstirpation der vitalen Pulpa

Die Exstirpation der vitalen Pulpa (VitE) wird in der BEMA mit 18 Punkten bewertet; das sind ca. 16,91 €. Das GOZ-Honorar der Nr. 2360 beträgt im 2,3-fachen Steigerungssatz 14,23 €. Hier müsste mit dem Faktor 2,7 berechnet werden, um das BEMA-Niveau zu erreichen. Auch bei der Trepanation (BEMA- Honorar 10,33 €, GOZ-Honorar beim SF 2,3 beträgt 8,41 €) müsste mit dem Faktor 2,8 berechnet werden, um das BEMA-Honorar zu erreichen.

2,3-facher Faktor reicht nicht bei konservierenden Leistungen

Bei den konservierenden Leistungen liegen die GOZ-Nr. 2020 (temporärer Verschluss), GOZ-Nr. 2030 (besondere Maßnahmen), GOZ-Nr. 2040 (Anlegen von Spanngummi), die Nr. 2050, 2070, 2090, 2110 (ein-, zwei-, drei- und mehr als dreiflächige Restauration mit plastischem Füllungsmaterial) unterhalb des BEMA-Niveaus, wenn mit den 2,3-fachen Faktor abgerechnet wird. So bräuchten Sie, um das BEMA-Honorar von ca. 17,84 € für einen provisorischen Verschluss zu erhalten, in der GOZ den Äquivalenzfaktor von 3,2! Bei den besonderen Maßnahmen (bmf) müssten Sie mit dem Faktor 2,5 steigern, um das BEMA-Honorar zu erreichen. Bei der einflächigen plastischen Füllung beträgt der Äquivalenzfaktor 2,5, bei der zweiflächigen plastischen Füllung der Äquivalenzfaktor 2,6, bei der dreiflächigen plastischen Füllung 2,7 und bei der mehr als dreiflächigen plastischen Füllung 3,0.

Kleine Anmerkung: Für Patienten, die im Basistarif versichert sind, darf eine Abrechnung nur bis zum 2,0-fachen des Gebührensatzes der GOZ erfolgen! Die Leistungen des Basistarifes sollen denen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Die Erstattungspflicht

der Versicherer beschränkt sich auf ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungen. Aber das Basistarif-Honorar liegt bei den ein- bis dreiflächigen Füllungen deutlich unter der BEMA-Honorierung; und dieses unterliegt bereits wiederum dem Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeit gebot der GKV! Konkret bedeutet das, dass bei einer einflächigen plastischen Füllung im Basistarif nur 23,96 € berechnet werden dürfen. Das sind rund 6,0 € weniger als das BEMA-Niveau! Bei der zweiflächigen Füllung sind es 9,41 €, bei der dreiflächigen Füllung 12,61 € weniger und der mehr als dreiflächigen Füllung bereits 18,59 € weniger. Das ist deutlich weniger, als die gesetzlichen Krankenkassen im BEMA bezahlen und was in der GKV als angemessen betrachtet wird!

Chirurgie

Von den 29 Gebührenpositionen aus dem Kapitel „Chirurgische Leistungen“ sind es 20 Leistungen, die bei Anwendung des Regelsatzes in der Honorarhöhe unter die BEMA-Honorierung fallen. Betrachten wir die GOZ-Nr. 3000 (Entfernung einwurzeliger Zahn) genauer: Das BEMA-Honorar beträgt ca. 9,38 €, das GOZ-Honorar im 2,3fachen Satz 9,05 €. Bei der Entfernung eines tief frakturierten Zahnes differieren die 37,52 € in der BEMA-Abrechnung und die 34,93 € beim 2,3-fachen Satz in der GOZ-Abrechnung. Um auf ein dem BEMA entsprechendes Honorar zu kommen, bedarf es eines Steigerungssatzes von 2,5. Das Vergleichsergebnis wird relativiert, wenn man berücksichtigt, dass in der GOZ zusätzlich der Zuschlag für ambulantes Operieren berechnet werden kann (Zuschlag 005: 22,50 €). Die Zuschläge aus dem GOZ-Abschnitt L gelten die Kosten für die Aufbereitung wiederverwendbarer Operationsmaterialien bzw. -geräte sowie die der Materialien, die mit einmaliger Verwendung verbraucht, aber nicht gesondert berechnungsfähig sind, ab. (Achtung: sterile OP-Sets, Kochsalzlösungen, Handschuhe, Hauben, Mundschutz ect. sind mit den OP-Zuschlägen abgegolten und nicht zusätzlich berechnungsfähig!)

Bei der Osteotomie eines Zahnes müssten Sie für eine BEMA-identische Vergütung mit dem

2,8-fachen Faktor abrechnen; bei der Entfernung eines retinierten Zahnes nach GOZ-Nr. 3040 mit dem 2,4-fachen Faktor. Für beide Leistungen sind in der GOZ allerdings Zuschläge für das ambulante Operieren zusätzlich abrechenbar.

Bei dem plastischen Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle kann in der BEMA-Abrechnung die Pla0 berechnet werden, die einen Betrag von ca. 75,05 € ergibt. In der GOZ wird hierfür die Nr. 3090 berechnet, die im 2,3-fachen Steigerungssatz ein Honorar von 47,86 € ergibt. Selbst bei Hinzurechnen des OP-Zuschlages 0500 in Höhe von 22,50 € wird damit das BEMA-Honorar nicht erreicht! Bei den Aufbissbehelfen sind es die ohne adjustierte Oberfläche, bei denen die BEMA-Abrechnung (K2) höher bewertet ist. In der ZE-Abrechnung sind es unter anderem die Wiederherstellungsmaßnahmen von Zahnersatz nach den GOZ-Nr. 5250-5290, die in der BEMA-Abrechnung höher bewertet sind als in der GOZ-Abrechnung bei Anwendung des Regelsatzes.

Abschließend ein Wort zur Wirtschaftlichkeit

Um eine Zahnarztpraxis erfolgreich führen zu können, sind Abrechnungskennnisse unabdingbar. Um betriebswirtschaftlich sinnvoll und leistungsgerecht abzurechnen zu können, müssen Sie die seit 2012 veränderten Bedingungen kennen und darauf reagieren. Meines Erachtens werden die uns zur Verfügung stehenden Abrechnungsmöglichkeiten noch wenig genutzt. Nehmen Sie sich zur leistungsgerechten Abrechnung Tabellen, in denen BEMA, GOÄ und GOZ miteinander verglichen werden, und denken Sie über Alternativen nach (Erhöhung des Steigerungsfaktors im Gebührenrahmen, Loslösung von den Honorarhöhen durch freie Vereinbarungen nach § 2 GOZ).

Eine angemessene Vergütung, die alle Zahnärzte/innen angeht, bedarf Abrechnungswissen und die Bereitschaft, auch tatsächlich betriebswirtschaftlich zu agieren und die vertragskonformen Wege zu qualitätsorientierten Honoraren zu nutzen. ●